

Auszug
aus dem Protokoll der
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
vom 03.07.2023

**Top 6 Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-28
BV/2023/066**

Es werden Fragen zum Prozedere gestellt und direkt beantwortet.

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, die in der Anlage aufgeführten Personen dem Amtsgericht Pinneberg als Vorschlag für die Schöffinnen- und Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028 bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Termin Schöffenvwahl 2023

Hier: Frage im Haupt- und Finanzausschuss Sitzung vom 03.07.2023

Im HFA am 03.07.23 fragte Frau Fisauli-Aalto nach dem genauen Wahltermin der Schöffenvwahl 2023.

Auf Nachfrage bei Frau Suhr vom Kreis Pinneberg, Fachdienst Recht, wurde auf den aktuellen Erlass zur Vorbereitung und Durchführung bzw. die Anlage zum zeitlichen Ablauf für die Schöffenvwahl verwiesen und kein konkreter Termin übermittelt. Diesen finden Sie in der Anlage. Relevant ist hier die Ziffer I (6.) welche besagt, dass bis zum 30. November 2023 die Auslosung der Schöffinnen und Schöffen (...) zu erfolgen hat.

04.07.2023
Elsner 3-105



**Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen
sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
für die Amtsperiode 2024-2028**

AV d. MJEV vom  . Juni 2022 – II 302/3221-1-15 –
(SchlHA S.)

I

Nach § 57 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363), werden für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen folgende Termine bestimmt:

1. Bis zum **15. Februar 2023** haben zu erfolgen:
 - 1.1 Bestimmung und Verteilung der Anzahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts bzw. Amtsgerichts (§§ 43, 58 Abs. 2, 77 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz; § 35 Jugendgerichtsgesetz in Verbindung mit §§ 43, 58 Abs. 2, 77 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz).
 - 1.2 Verteilung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen auf die Gemeinden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts bzw. Amtsgerichts (§ 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz) sowie entsprechende Mitteilungen an die Amtsgerichte, die Gemeinden und die Jugendhilfeausschüsse. Mit der Unterrichtung der Gemeinden und Jugendhilfeausschüsse wird diesen auch das Formular für eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen in elektronischer Form übersandt. Bei der Bestimmung der Anzahl der vorzuschlagenden Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen sind die am 1. Oktober des Vorjahres vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein veröffentlichten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.
2. Bis zum **1. August 2023** haben zu erfolgen:
 - 2.1 Aufstellung der Vorschlagslisten unter Verwendung des elektronischen Formulars für Schöffinnen und Schöffen durch die Gemeinden und für Jugendschöffinnen und -schöffen durch die Jugendhilfeausschüsse (§ 36 Abs. 1 und 2 Gerichtsverfassungsgesetz; § 35 Abs. 2 und 3 Jugendgerichtsgesetz).
 - 2.1.1. Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Die vor-

schlagsberechtigten Behörden sollen daher bei Aufstellung der Vorschlagslisten darauf achten, dass die Vorgeschlagenen für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Gleichzeitig ist § 36 Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz zu berücksichtigen.

- 2.1.2. Personen, bei denen die Hinderungsgründe der §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz oder des § 44a Deutsches Richtergesetz vorliegen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.
- 2.1.3. Personen, bei denen die Ablehnungsgründe des § 35 Gerichtsverfassungsgesetz zutreffen, können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Die jeweiligen Tatsachen, die eine Ablehnung rechtfertigen können, sind in eine besondere Spalte der Vorschlagsliste aufzunehmen.
- 2.1.4. Personen, die zur Aufnahme in die Schöffensliste benannt worden sind, können befragt werden, ob Hinderungsgründe (§§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz; § 44a Deutsches Richtergesetz) oder Ablehnungsgründe (§ 35 Gerichtsverfassungsgesetz) bestehen und ob sie zur Übernahme des Schöffensamtes bereit sind. Die Gemeinden und Jugendhilfeausschüsse können eine solche Befragung selbst durchführen oder dazu diejenigen Stellen anhalten, welche die Personen benannt haben. Darüber hinaus kann die für die Berufung zuständige Stelle von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 Deutsches Richtergesetz nicht vorliegen (§ 44a Abs. 2 Deutsches Richtergesetz).
- 2.2 Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagslisten (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz; § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz).
- 2.3 Wahl der Vertrauenspersonen (§ 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz).
3. Bis zum **15. August 2023** hat die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten (§ 36 Abs. 3 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz; § 35 Abs. 3 Satz 3 Jugendgerichtsgesetz) zu erfolgen.
4. Bis zum **1. September 2023** haben zu erfolgen:
 - 4.1 Einreichung der Vorschlagsliste – in Papierform – nebst den Einsprüchen und gleichzeitig Übersendung der ausgefüllten Vorschlagsliste auch in elektronischer Form per besonderem Behördenpostfach (beBPO) an das beBPO des Amtsgerichts (§ 38 Gerichtsverfassungsgesetz).
 - 4.2 Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an das Amtsgericht (§ 40 Abs. 2 und 3 Gerichtsverfassungsgesetz).

5. Bis zum **1. November 2023** haben der Zusammentritt des Wahlausschusses und die Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen (§§ 40 Abs. 1, 42 Gerichtsverfassungsgesetz; § 35 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz) zu erfolgen.
6. Bis zum **30. November 2023** hat die Auslosung der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen für das bevorstehende Geschäftsjahr (§ 45 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz) zu erfolgen.

II

Die Landesregierung hat durch Beschluss vom 25. September 1950 (Amtsbl. Schl.-H. S. 454), geändert durch Beschluss vom 6. Juni 1972 (Amtsbl. Schl.-H. S. 489), in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeister und in den Kreisen die Landrätinnen oder Landräte als Verwaltungsbeamte im Sinne des § 40 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt. Im Verhinderungsfalle treten an deren Stelle die von ihnen bevollmächtigten Beamtinnen oder Beamten.

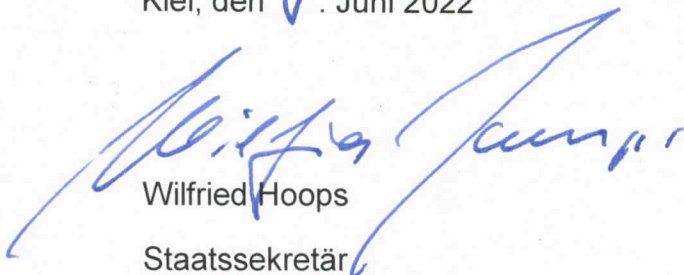
Die Anzahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen der Kreise bzw. von den Stadtvertretungen in den Fällen zu wählen sind, in denen der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile mehrerer Verwaltungsbezirke umfasst (§ 40 Abs. 3 Satz 3 Gerichtsverfassungsgesetz), wird jeweils gesondert durch das Innenministerium bestimmt werden.

III

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 15. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember 2012 – II 302 / 3221 – 178 SH – (SchIHA 2013 S. 15 und Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 105) außer Kraft.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 14. Juni 2027 außer Kraft.

Kiel, den 8. Juni 2022



Wilfried Hoops
Staatssekretär